

75. Von wann ab läuft die dreijährige Verjährungsfrist des § 54 A.L.R. I. 6 und der Deklaration vom 31. März 1838, wenn der den Schaden verursachende Zustand, dessen Schädlichkeit dem Beschädigten bekannt war, später verändert, und der Schaden, für welchen Erfaß verlangt wird, nach der Veränderung eingetreten ist?

VI. Civilsenat. Urt. v. 30. April 1896 i. S. W. (R.) w. den preuß. Strombauinsiskus (Bekl.). Rep. VI. 433/95.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat, nachdem das Urteil vom 26. November 1894 durch das Urteil des Reichsgerichtes vom 25. April 1895¹ aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen war, auf Grund des nunmehr vom Beklagten erhobenen Einwandes der Verjährung (§ 54 A.L.R. I. 6, Deklaration vom 31. März 1838) wiederum auf Abweisung der Entschädigungsklage erkannt, indem es in dem Schreiben des Klägers vom 24. Mai 1889 an den Wasserbauinspektor B. den Beweis findet, daß dem Kläger schon damals, länger als drei Jahre vor Anstellung der Klage, das Dasein des Schadens und dessen Urheber bekannt gewesen sei. Er habe schon damals sowohl die bereits eingetretenen schädlichen Folgen der im Jahre 1880 angelegten Coupierung des Weichselarmes, als auch die Fortdauer der schädigenden Wirkung dieser Anlage erkannt, weshalb auch die erst später, in den Jahren 1890 und 1891, eingetretenen Schäden, um die es sich hier handelt, nicht mehr geltend gemacht werden könnten. Im Anschluß an frühere Urteile, insbesondere an das Reichsgerichtsurteil vom 1. November 1894,

vgl. Juristische Wochenschrift von 1894 S. 593 Ziff. 16,

¹ Vgl. Bd. 35 Nr. 61 S. 235.

wird ausgeführt, daß die im § 54 A.L.R. I. 6 erforderliche Kenntnis vom Dasein des Schadens und von dessen Urheber dann vorliege, wenn dem Beschädigten die Thatsachen bekannt seien, die zur Begründung einer Schadensklage ausreichen, und daß — insbesondere bezüglich des Kausalzusammenhanges — eine unumstößliche Gewißheit, daß die Sache sich unmöglich anders verhalten könne, nicht erfordert werde. Weiter wird ausgeführt: der Grundsatz, daß die Verjährung das ganze Recht treffe, auch wenn der Schaden sich in Zukunft erneuert, beziehe sich zwar nur auf Fälle, in denen die beschädigende Handlung abgeschlossen dasteht, nicht auch auf Fälle, wo, obwohl infolge einer dauernden Einrichtung, fortgesetzt neue beschädigende Handlungen vorgenommen werden. Hier handle es sich aber um einen Fall von der ersteren Art. Denn durch die (noch nach dem Schreiben des Klägers vom 24. Mai 1889 vorgenommenen) Verlängerungsbauten der Coupierung sei nur die örtliche Lage der Ufer-einrisse und Verhandlungen verschoben worden; ohne dieselben würden, wenn auch an anderer Stelle, noch weit erheblichere Einrisse als Folge der im Jahre 1880 angelegten Coupierung aufgetreten sein; es sei daher lediglich die Anlage dieses letzteren Strombauwerkes die Handlung, welche den Schaden hervorgebracht habe und dauernd hervorbringe, und die nach Ausführung der Verlängerungsbauten aufgetretenen Ufer-einrisse seien nicht ein neuer Schaden, sondern die sich fortsetzende, dem Kläger seit 1889 bekannte Folge jener älteren Handlung.

Diesen Ausführungen kann nicht in vollem Umfange beigetreten werden. Mit Recht rügt die Revision, daß die Bedeutung der in den Jahren 1889 und 1891 ausgeführten Verlängerung der Coupierung für den Einwand der Verjährung unrichtig und unvollständig gewürdigt sei. Das Berufungsgericht beschränkt sich auf die Prüfung, ob die hier eingeklagten Schäden als Folgen der Veränderungen oder vielmehr als Folgen der früheren Strombauten anzusehen seien. Wenn es letzteres annimmt, weil die Veränderungen nur den Schaden, der sonst eingetreten wäre, verringert hätten, und der Schaden auch dadurch kein anderer und neuer Schaden geworden sei, daß er infolge der Veränderungen an einer anderen Stelle hervorgetreten sei, so ist zwar dagegen nichts zu erinnern. Aber es war weiter zu prüfen, ob dem Kläger die Kenntnis beizubringen, daß der Schaden trotz der Verän-

derungen fortbauern werde. Die Feststellung, daß der Kläger ausweislich seines Schreibens vom 24. Mai 1889 schon damals die Fortdauer der schädigenden Wirkungen der Coupierung erkannte, kann sich nur auf die Anlage in ihrem damaligen Zustande beziehen. Ist dieser Zustand später verändert worden, so fragte es sich, ob der Kläger sich nicht eben dadurch vor weiterem Schaden geschützt glauben konnte, was um so gewisser anzunehmen sein möchte, wenn diese Veränderungen gerade in der Absicht erfolgt sein sollten, weiterem Schaden vorzubeugen und damit dem im Schreiben des Klägers vom 24. Mai 1889 gestellten Verlangen auf Vornahme geeigneter Maßregeln zur Verhütung künftigen Schadens nachzukommen.

War dem Kläger vor Eintritt der hier geltend gemachten Schäden und länger als drei Jahre vor Anstellung der Klage nicht bekannt, daß die Anlage auch nach ihrer Veränderung eine schädigende Wirkung haben werde, so ist die vorliegende Entschädigungsklage nicht verjährt. Dies folgt ohne weiteres daraus, daß nach § 54 A.L.R. I. 6 die dort vorgeschriebene Verjährung die Kenntnis vom Dasein des Schadens voraussetzt (vgl. auch §§ 516. 517 A.L.R. I. 9). Der Plenarbeschluß des preussischen Obertribunales vom 20. März 1846,

vgl. Entsch. desselben Bd. 13 S. 19,

steht auf demselben Boden. Denn er scheidet in der Begründung von vornherein von der Erörterung der Frage, ob das ganze Recht, auch insoweit der Schade sich in Zukunft erneuert, der dreijährigen Verjährung von der Kenntnis der beschädigenden Handlung an unterliege, diejenigen Fälle ausdrücklich aus, wenn außer den anfänglichen nachteiligen Folgen der beschädigenden Handlung erst späterhin noch andere Nachteile entspringen, deren Kausalzusammenhang mit der fraglichen Handlung sich gar nicht voraussehen oder doch nur vielleicht befürchten ließ, und erklärt es für zweifellos, daß hinsichtlich solcher späteren Schäden die im § 54 a. a. D. bestimmte Verjährungsfrist erst von dem Zeitpunkte zu laufen anfange, wo der spätere Schade eingetreten und zur Kenntnis des Beschädigten gekommen war.

Auch das Urteil des jetzt erkennenden Senates vom 14. März 1889,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 23 S. 257,

kann zur Unterstützung des Berufungsurteiles nicht herangezogen werden. Es ist dort mit Rücksicht darauf, daß seit länger als drei Jahren

vor der Klage die Fortdauer der schädigenden Wirkungen der Bühnenanlage sich erkennen ließ, Verjährung des Anspruches, auch wegen der innerhalb der drei Jahre liegenden Schäden, angenommen worden. Der Fall war dem vorliegenden Falle ähnlich, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier der Schade, dessen Ersatz verlangt wird, nach einer Veränderung der Anlage eingetreten ist, und der Unterschied ist wesentlich, weil die vor der Veränderung vorhandene Kenntnis von der fortdauernden Schädlichkeit der Anlage in ihrem damaligen Zustande nicht auch die Kenntnis der Schädlichkeit der Anlage in dem veränderten Zustande einschließt." . . .